



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Philologie Vom 30. September 2013

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-62.pdf>)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Klassische Philologie vom 16. April 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-36.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische
Philologie vom 26. Mai 2015 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-22.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	7
§ 37 Modul Masterarbeit.....	7
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Klassische Philologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Fächer Klassische Philologie.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Klassische Philologie setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus.

(2) Als einschlägig gemäß Abs. 1 gilt ein Abschluss im Bereich der Klassischen Philologie oder der Kulturwissenschaften im Bereich der Alten Welt, wenn mindestens 50 ECTS-Punkte im Bereich der lateinischen und/oder der griechischen Philologie erbracht wurden.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht oder nicht in hinreichendem Umfang Kompetenzen in den Bereichen

Sprachkompetenz Griechisch inklusive mindestens einer Stilübung (mindestens 8 ECTS-Punkte) und Sprachkompetenz Latein inklusive mindestens einer Stilübung (mindestens 8 ECTS-Punkte) nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mindestens eines der folgenden Module spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu absolvieren ist:

Sprachkompetenz Griechisch

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Aufbaumodul Sprachkompetenz Gräzistik	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

Sprachkompetenz Latein

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS
Aufbaumodul Sprachkompetenz Latinistik	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

²Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ³Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Klassische Philologie führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Das Studium der Klassischen Philologie vermittelt je nach Vorkenntnissen grundlegende bzw. vertiefte sprachliche Kenntnisse im Bereich der griechischen und lateinischen Sprache. ²Es vermittelt darüber hinaus vertiefte literaturwissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen Gräzistik und Latinistik.

(3) ¹Im Erweiterungsbereich werden fachliche Kenntnisse in einem anderen Fach erworben. ²Er kann außerdem dazu genutzt werden, das Fachstudium durch kulturwissenschaftliche Studien zu vertiefen oder fachdidaktische Kenntnisse zu erwerben.

§ 34

Studiengangsstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Klassische Philologie sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen

60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

(2) ¹Der Studiengang kann auch mit dem Studienschwerpunkt Gräzistik oder mit dem Studienschwerpunkt Latinistik studiert werden. ²Die Schwerpunktbildung ergibt sich aus der Wahl der Module des Kernbereichs.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) Der Kernbereich besteht aus 7 Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten.

(2) ¹Die Zulassung zu Modulen der Studiengangsvariante ohne Studienschwerpunkt setzt den Nachweis des Aufbaumoduls Sprachkompetenz Gräzistik (8 ECTS) und des Aufbaumoduls Sprachkompetenz Latinistik (8 ECTS) oder entsprechend anrechenbare Kompetenzen voraus. ²Im Kernbereich sind folgende Module zu erbringen:

Modulbezeichnung	Pfl./ Wpfl.	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS
Bereich Sprachkompetenz (28 ECTS-Punkte): Es sind die 2 Pflichtmodule und eines der vier Wahlpflichtmodule zu absolvieren.			
Mastermodul Gräzistik IIa	WP	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	8
Mastermodul Gräzistik IIb	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Mastermodul Latinistik IIa	WP	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	8
Mastermodul Latinistik IIb	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Mastermodul Gräzistik III	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	10
Mastermodul Latinistik III	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	10
Bereich Literaturwissenschaft (32 ECTS-Punkte)			
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat mit Hausarbeit	8
Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat mit Hausarbeit	8
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	P	Mündliche Prüfung	8
Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	P	Mündliche Prüfung	8

(3) ¹Die Zulassung zu Modulen des Studienschwerpunkts Gräzistik setzt den Nachweis des Aufbaumoduls Sprachkompetenz Gräzistik (8 ECTS) oder entsprechend

anrechenbare Kompetenzen voraus. ²Im Studienschwerpunkt Gräzistik sind folgende Module zu erbringen:

Modulbezeichnung	Pfl./ Wpfl.	Modulprüfung/ Modulprüfung	ECTS
Bereich Sprachkompetenz (28 ECTS-Punkte): Es sind zwei Pflichtmodule und eines der beiden Wahlpflichtmodule zu absolvieren.			
Mastermodul Gräzistik IIa	WP	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	8
Mastermodul Gräzistik IIb	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Mastermodul Gräzistik III	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	10
Mastermodul Gräzistik IV	P	Mündliche Prüfung	10
Bereich Literaturwissenschaft (32 ECTS-Punkte)			
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat mit Hausarbeit	8
Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat mit Hausarbeit	8
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	P	Mündliche Prüfung	8
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation III	P	Referat mit Hausarbeit	8

(4) ¹Die Zulassung zu Modulen des Studienschwerpunkts Latinistik setzt den Nachweis des Aufbaumoduls Sprachkompetenz Latinistik (8 ECTS) oder entsprechend anrechenbare Kompetenzen voraus. ²Im Studienschwerpunkt Latinistik sind folgende Module zu erbringen:

Modulbezeichnung	Pfl./ Wpfl.	Modulprüfung/ Modulprüfung	ECTS
Bereich Sprachkompetenz (28 ECTS-Punkte): Es sind zwei Pflichtmodule und eines der beiden Wahlpflichtmodule zu absolvieren.			
Mastermodul Latinistik IIa	WP	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	8
Mastermodul Latinistik IIb	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Mastermodul Latinistik III	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	10
Mastermodul Latinistik IV	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10
Bereich Literaturwissenschaft (32 ECTS-Punkte)			
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat mit Hausarbeit	8

Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat mit Hausarbeit	8
Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	P	Mündliche Prüfung	8
Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation III	P	Referat mit Hausarbeit	8

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module eines anderen Fachs im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) 15 ECTS-Punkte können im Rahmen einer der beiden Erweiterungsbereiche der Klassischen Philologie erworben werden:

Modulbezeichnung	Pfl. / Wpfl.	Modulprüfung / Modulteilprüfungen	ECTS
Erweiterungsbereich Klassische Philologie (Kulturwissenschaft) (15 ECTS-Punkte)			
Mastermodul Kulturwissenschaft I	WP	Referat oder schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Mastermodul Kulturwissenschaft II	WP	Portfolio oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat	7
Erweiterungsbereich Klassische Philologie (Didaktik) (15 ECTS-Punkte)			
Basismodul Fachdidaktik	WP	Referat oder Portfolio	5
Aufbaumodul Fachdidaktik I	WP	Referat oder Portfolio	5
Aufbaumodul Fachdidaktik II	WP	Referat oder Portfolio	5

(3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten und vergeben jeweils mindestens die Note 4,0, wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

(6) Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Oberseminar im Bereich der Klassischen Philologie, in dem die Thesen der Arbeit in einem Referat (unbenotet) präsentiert und anschließend zur Diskussion gestellt werden.

§ 38

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Philologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-119.pdf), vorbehaltlich des Abs. 3, außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

(4) Die Zugangsregelungen in § 32 finden erstmals für Einschreibungen im Sommersemester 2014 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013.

Bamberg, 30. September 2013

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2013 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2013.